

B e s c h l u s s 2/2021

**Das Präsidium des Amtsgerichts Bernau bei Berlin hat die
richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin
aus Anlass der Erhöhung des Arbeitspensums
von Richterin Bading
mit Wirkung ab dem 1. April 2021
wie folgt neu verteilt:**

(Änderungen zur bisherigen Geschäftsverteilung sind rot markiert)

A) Vorbemerkung

I. In sämtlichen Verfahren gilt Folgendes:

1. Soweit ein richterlicher Dezernent irrtümlich von diesem Geschäftsverteilungsplan abweicht und eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung trifft, wird hierdurch eine Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens begründet. Gleiches gilt bei Begründung einer Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung eines Familiennamens in der verfahrenseinleitenden Schrift.
2. Ist der gemäß Teil B zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, ist der gemäß Teil B zuständige Vertreter im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Rechtsstreits zur Entscheidung desselben zuständig.
3. Ist ein Ablehnungsgesuch gegen den gemäß Teil B zuständigen Richter erfolgreich, wird der gemäß Teil B zuständige Vertreter zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.
4. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Namen richtet, gilt Folgendes:
Entscheidend ist:
 - a) der Nachname des 1. Beklagten, des 1. Antragsgegners oder des 1. sonst Betroffenen.
 - b) bei Klagen gegen einen Konkursverwalter, Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger pp. der Name des Gemeinschaftschuldners, des Erblassers, des Mündels pp.
 - c) bei Klagen gegen natürliche Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, ist der erste Buchstabe des groß geschriebenen Teils des Familiennamens (Müller-Wolf; von Knobloch; Baron von Heide; von der Weide).
 - d) bei Klagen gegen Gebietskörperschaften (Ländern, Städten, Kreisen, Gemeinden usw.) sowie Sparkassen der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung (Land Brandenburg; Stadt Bernau; Gemeinde Zepernick; Sparkasse Zepernick).
 - e) im Übrigen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen der erste groß geschriebene Buchstabe des Namens oder der Firma (Norddeutsche Versicherung; Bernauer Brauerei AG; LPG „Schöne Wiese“, PGH Brunnen, A.R.G.E Marktplatz Basdorf, Rechtsanwälte Schmidt Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR Schmidt).
 - f) wenn ein Einzelhandelskaufmann unter seiner Firma verklagt wird, der natürliche Name des Einzelhandelskaufmanns.
 - g) sofern infolge von Klagerücknahme, Antragsrücknahme usw. Beklagte bzw. Antragsgegner aus dem Verfahren ausscheiden, weiterhin die bei Eingang der Sache begründete Zuständigkeit.

- h) bei einer Klagehäufung, der Mahnbescheidsverfahren vorausgegangen sind, nicht die Reihenfolge der Bezeichnung der Beklagten, sondern die Heftung der Mahnbescheide.

II. In Zivilsachen ist maßgebend:

Die Zuständigkeit der Richter in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestimmt sich nach den Endnummern X01 bis X00. Es werden alle Neueingänge einschließlich der im Nachtbriefkasten vorgefundenen und am Vortag eingegangenen Neueingänge gesammelt und der zur Vergabe der Endnummern zuständigen Geschäftsstelle an jedem nichtarbeitsfreien Werktag jeweils um 10.00 Uhr zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Sollten der oder die Vortage keine nichtarbeitsfreien Werktage sein, erfolgt die Vorlage an dem ersten folgenden nichtarbeitsfreien Werktag. Sofern der Neueingang der sofortigen Bearbeitung bedarf, insbesondere Anträge auf Erlass eines Arrestes, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Anträge auf Erlass einer sofortigen Zustellung der Klageschrift sowie Anträge, die mit einem Antrag auf sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden sind, erfolgt die Vorlage an die zur Vergabe der Endnummern zuständige Geschäftsstelle unverzüglich nach Eingang bei dem Amtsgericht.

Die für die Vergabe der Endnummern zuständige Geschäftsstelle vergibt für die ihr vorgelegten Neueingänge jeweils um 10.00 Uhr eines jeden nichtarbeitsfreien Werktags in nachstehender Reihenfolge fortlaufend Endnummern in unbeschränkter Höhe und leitet die Neueingänge sodann unverzüglich der für die weitere Bearbeitung zuständigen Geschäftsstelle zu, welche sie dann in das jeweilige Register entsprechend der Aktenordnung einträgt. Die für die Vergabe der Endnummern zuständige Geschäftsstelle vergibt für ihr zeitgleich vorgelegte Neueingänge Endnummern in der folgenden Reihenfolge:

- Die Reihenfolge bestimmt sich zunächst nach dem Nachnamen der erstbeklagten Partei in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, entscheidet der Nachname des Klägers zu 1) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, nach dem bezifferten Streitwert, beginnend mit dem höchsten Streitwert.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, nach Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Bernau.

Anträge, die der für die Vergabe der Endnummern zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich vorzulegen sind, sind seitens der für die Vergabe der Endnummern zuständigen Geschäftsstelle unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen mit Vorlage unverzüglich Endnummern zuzuordnen.

Im Falle der Verbindung mehrerer bei dem Amtsgericht Bernau anhängiger Prozesse, ist für die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen derjenige Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

Im Falle einer Trennung bleibt in Abweichung von Teil B) derjenige Richter für die weitere Bearbeitung sämtlicher getrennter Sachen zuständig, der die Trennung angeordnet hat.

Wird bei der Vergabe von Endnummern die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Endnummer ergebende Zuständigkeit des einzelnen Richters nicht berührt.

Im Fall der Zurückverweisung einer Zivilprozesssache ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung derjenige Richter für die weitere Bearbeitung zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war, sofern dieser Richter noch bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist und Zivilprozesssachen bearbeitet. Bei anderweitiger Zuweisung durch das Rechtsmittelgericht oder falls der ersterkennende Richter nicht mehr in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist, entscheidet die Endnummer über die Zuständigkeit.

Sofern ein Rechtsstreit wiederauflebt, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, so ist für die weitere Bearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung derjenige Richter zuständig, bei dem der Rechtsstreit zunächst anhängig war, sofern er noch in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist. Sofern der zunächst zuständige Richter nicht mehr in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist, entscheidet die Endnummer über die Zuständigkeit.

Als sachlich fördernde Verfügung im Sinne von I. gilt die Anordnung der Zustellung der Klage- bzw. Antragsschrift oder die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

III. In Strafsachen ist maßgebend:

- a) Der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.
- b) Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Familienname des in der Anklageschrift oder Antragsschrift Lebensältesten. Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig ist, bleibt insoweit ein erwachsener Mitbeschuldigter, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.
- c) Scheiden einer oder mehrere der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens aus diesem aus, verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
- d) Als sachlich fördernde Verfügung im Sinne von I. gilt die Eröffnung des Hauptverfahrens.
- e) Im Falle der Verbindung mehrerer bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin anhängiger Prozesse ist für die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen derjenige Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

IV. In Bußgeldsachen ist maßgebend:

Die Zuständigkeit der Richter in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach den Endziffern 1 bis 0. Es werden alle am jeweiligen Tag eingegangenen Neueingänge der zuständigen Geschäftsstelle für Bußgeldsachen vorgelegt. Diese vergibt am selben Tag fortlaufend Endnummern in unbeschränkter Höhe und trägt die Verfahren sogleich in das jeweilige Register entsprechend der Aktenordnung ein. Die Vergabe der Endnummern für zeitgleich vorgelegte Neueingänge bestimmt sich nach der folgenden Reihenfolge:

- Die Reihenfolge bestimmt sich zunächst nach dem Nachnamen des Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, entscheidet der zweite, sodann dritte oder jeder weitere Buchstabe im Nachnamen des Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, weil mehrere Betroffene den gleichen Familiennamen tragen, entscheidet der Vorname des Betroffenen, hilfsweise dessen zweiter, dritter oder jeder weitere Buchstabe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.
- Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Bernau durch Beschluss.

V. In Familiensachen ist maßgebend:

- a) Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.
- b) Abweichend von a) ist für negative Feststellungsklagen, mit denen die Regelung einer einstweiligen Anordnung angegriffen wird, derjenige Dezernent zur Bearbeitung zuständig, in dessen Dezernat die einstweilige Anordnung erlassen wurde.
- c) Abweichend von a) ist in Kindschafts- und Abstammungssachen der Familienname des Kindes entscheidend. Sofern mehrere Kinder in einem Verfahren betroffen sind, entscheidet der Familienname des älteren Kindes.
- d) Abweichend von a) und c) ist, sofern bei Antragseingang eine Scheidungsverbandsache bereits anhängig ist, für die neu eingehende Familiensache der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit bezüglich der Scheidungsverbandsache gegeben ist, sofern in der neu eingehenden Familiensache eine Partei des Scheidungsverfahrens Partei oder Beteiligter ist.
- e) Als sachlich fördernde Verfügung im Sinne von I. gilt die Anordnung der Zustellung der Klage- bzw. Antragsschrift oder die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

VI. In Betreuungssachen ist maßgebend der aktuelle Nachname. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Melzer

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts sowie entsprechende Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten
- b) Entscheidungen in Strafsachen aus den Dezernaten des RAG Müller, der Rin Schulze und der RinAG Tosberg, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben und zurückverwiesen wurden
- c) Privatklageverfahren einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen
- d) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Zivilprozesssachen

Vertreter: RAG Müller
weiterer Vertreter: RinAG Tosberg

2. Richterin am Amtsgericht Singert

- a) Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben
 - C-E , soweit in dieser Sache bereits mündlich bis 31.05.2020 verhandelt wurde
 - B,T beginnt
- b) Adoptionssachen im Sinne des § 186 FamFG einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen
- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betreuten usw. mit den Buchstaben
 - R, S, U - Z beginnt
- d) Nachlasssachen der Register IV bis VI
- e) alle Geschäfte, die im geltenden Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst sind

Vertreter: RinAG Teitge-Wunder
weiterer Vertreter: RinAG Neumann

3. Richter am Amtsgericht Roche

- a) Zivilprozesssachen gemäß § 43 Wohnungseigentumsgesetz sowie Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie
- vor dem 01.01.2014 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und in der geführten Vorschaltliste folgende Nummern erhalten haben:
 - X1X, X2X, X60 – X65
 - X76, X77, soweit die Zivilprozesssache am 31.05.2016 terminiert ist
 - nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:
 - X00 – X08, X1X, X2X, X43 – X49, X 59, X6X, X74, X75

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen mit diesen Endnummern bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- b) Güterichtersachen gemäß §§ 36 V FamFG, 278 V ZPO

Vertreter: RinAG Tosberg
weiterer Vertreter: RinAG Teitge-Wunder

4. Richter am Amtsgericht Müller

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts sowie entsprechende Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten
- b) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie der Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Familiensachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 151 Nr. 8 FamFG
- c) VRJs-Sachen
- d) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses für das Schöffengericht und Jugendschöffengericht einschließlich der jährlichen Schöffenauslosung.
- e) Einzelrichterstrafsachen, einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten, sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben
- D, L, P, S beginnt,
bzgl. des Buchstaben P nur jene Sachen, in denen bis zum 30. November 2020 nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt war,
- f) alle internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

- g) Entscheidungen in Strafsachen aus den Dezernaten des DAG Dr. Melzer, des RAG Roche und der Rin Dr. Voß sowie Entscheidungen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben und zurückverwiesen wurden

Vertreter: DAG Dr. Melzer
weiterer Vertreter: Rin Dr. Voß

5. Richterin am Amtsgericht Teitge-Wunder

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie
- vor dem 01.01.2014 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und in der geführten Vorschaltliste folgende Nummern erhalten haben:
 - X50, X53 - X59, X8X, X9X
 - nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:
 - X79, X8X, X9X

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen mit diesen Endnummern bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betreuten usw. mit den Buchstaben
- D, J - Q beginnt
- c) Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen

Vertreter: RinAG Singert
weiterer Vertreter: RinAG Roche

6. Richterin am Amtsgericht Tosberg

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betreuten usw. mit den Buchstaben
- A – C, E – I, T beginnt
- b) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben
- A, C, N, R, U beginnt

c) Güterrichtersachen gemäß §§ 36 V FamFG, 278 V ZPO

Vertreter: RAG Roche
weiterer Vertreter: Rin Bading

7. Richterin am Landgericht Jansen

- a) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 0 – 7
- b) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie

- vor dem 01.01.2014 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und in der geführten Vorschaltliste folgende Nummern erhalten haben:
 - X3X, X4X, X51
- nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:
 - X35 – X38

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen mit diesen Endnummern bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

c) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Familiensachen

Vertreter: RinAG Rösch
weiterer Vertreter: RAG Müller

8. Richterin am Amtsgericht Platzeck

Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben

- A, C, E, G, H, J, K, L, N, Q, U beginnt, soweit nicht RinAG Singert zuständig ist.

Vertreter: RinAG Neumann
weiterer Vertreter: RinAG Singert

9. Richterin am Amtsgericht Neumann

Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben

- D, F, I, M, O, P, R, S beginnt, soweit nicht RinAG Singert zuständig ist.

Vertreter: RinAG Platzeck
weiterer Vertreter: RinAG Rösch

10. Richterin am Amtsgericht Rösch

a) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:

- X09, X30, X50 – X54, X70

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen mit diesen Endnummern bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

b) Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Anträge gemäß §§ 758, 761 ZPO

c) Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben

- V – Z beginnt.

d) Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (GVBl. Land Brandenburg Nr. 19/1993)

e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Betreuungssachen

Vertreter: RinLG Jansen
weiterer Vertreter: RinAG Platzeck

11. Richterin Dr. Voß

a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben

- H - K, P, Q, T, V – Z beginnt, bzgl. des Buchstaben P nur jene, in denen bis zum 30. November 2020 bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde

b) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 8 – 9

c) richterliche Geschäfte nach dem Brandenburgischen Polizeiaufgabengesetz und nach dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz

d) Beisitz im erweiterten Schöffengericht

Vertreter: Rin Bading
weiterer Vertreter: DAG Dr. Melzer

12. Richter in Bading

a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben

- B, E, F, G, M, O

b) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:

- X31 – X34, X39 – X42, X55 – X58, X71 – X73, X76 – X78

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen mit diesen Endnummern bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

c) Beratungshilfesachen

Vertreter: Rin Dr. Voß
weiterer Vertreter: RinLG Jansen

C. Die Geschäfte des Ermittlungsrichters in GS-Haftsachen, die Verkündung von GS-Haftbefehlen bei gleichzeitiger Vorführung, in beschleunigten Verfahren mit Haftbefehlsantrag nach § 127b Abs. 2 StPO sowie die Abschiebehaftsachen nehmen wahr:

Montag: Rin Dr. Voß vertreten durch Rin Bading
Dienstag: Rin Bading vertreten durch RAG Müller
Mittwoch: RAG Müller vertreten durch DAG Dr. Melzer
Donnerstag: RinLG Jansen vertreten durch RinAG Tosberg
Freitag: RinAG Tosberg vertreten durch RLG Jansen

Der ersterkennende Richter bleibt auch für erforderliche Folgeentscheidungen zuständig, in Strafsachen jedoch nur bis zur Anklageerhebung.

Trifft ein Richter im Konzentrierten Bereitschaftsdienst eine Erstentscheidung, so ist für das weitere Verfahren der unter B bestimmte Dezernent zuständig, in Strafsachen jedoch nur bis zur Anklageerhebung.

D. Ist der unter **B, C** bestimmte Vertreter verhindert, so tritt

I. in Straf- und Bußgeldsachen an seine Stelle der nächste nicht verhinderte Richter in nachstehender Reihenfolge:

Rin Bading, Rin Dr. Voß, RinLG Jansen, RAG Müller, RAG Dr. Melzer, RinAG Tosberg

- II. Im Übrigen tritt an seine Stelle der nächste nicht verhinderte Richter in nachstehender Reihenfolge:

RinAG Neumann, RinAG Platzeck, RinAG Rösch, RAG Roche, RinAG Teitge-Wunder, RinAG Singert

- III. Sollte trotz der vorstehenden Regelung eine weitere Vertretung erforderlich werden, so wird der Ring zu I. durch den Ring zu II. und der Ring zu II. durch den Ring zu I. weiter vertreten.

16321 Bernau bei Berlin , den 31. März 2021

Dr. Melzer

Singert

Teitge-Wunder

Tosberg

Platzeck